

**Untersuchungs- und Hygieneprogramm
Nordrhein-Westfalen
zur Reduzierung der Salmonellenprävalenz
in Hühner haltenden Betrieben**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Kategorienmodell (MUNLV, Dr. Pöppel)
3. Untersuchungsvorschriften
4. Epidemiologie
5. Betriebsindividuelle Maßnahmen
 - 5.1. Managementmaßnahmen
 - 5.2. Bauliche Maßnahmen
6. Kostenrahmen

1. Einleitung

Zur Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern hat das BMELV mit Stand vom 30. März 2007 den Entwurf einer Hühner-Salmonellen-Verordnung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf gibt detaillierte Vorgaben zur Beprobung und Untersuchung, den Maßnahmen bei Auftreten von Salmonellen in Beständen und stellt detaillierte Anforderungen an das Betriebsmanagement sowie bauliche Vorgaben.

Das vorliegende „Untersuchungs- und Hygieneprogramm Nordrhein-Westfalen zur Reduzierung der Salmonellenprävalenz in Hühner haltenden Betrieben“ (im Weiteren: UHP-NRW) wurde gemeinsam mit der Geflügelwirtschaft, dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer, der Tierseuchenkasse und praktizierenden Fachtierärzten erstellt. Es ist ein freiwilliges Programm, mit dem Betrieben geholfen werden soll, eine Sanierung im Sinne der Anforderungen des EU-Rechts und der zu erwartenden nationalen Verordnung, die ab dem 01.01.2009 gelten, zu erreichen. Dabei sollen Beihilfen durch die TSK gewährt werden. Die Hühnerhalter, die sich nicht an diesem Programm beteiligen, erhalten keine Mittel der TSK.

Das UHP-NRW soll vom 1. Juli 2007 bis 31.12.2008 und bezieht sich auf Aufzuchtbetriebe und Legehennen haltende Betriebe laufen.

2. Kategorienmodell

Als Grundlage für das UHP-NRW wurde das in der Anlage 1 beigefügte Kategorienmodell entwickelt. Das Modell zielt darauf ab, die Betriebe in verschiedene Infektionskategorien einzuteilen und danach auch die Bekämpfungs- und Managementmaßnahmen betriebsindividuell auszurichten.

Das Kategorienmodell basiert auf gestaffelter Beprobung von Kotproben und Eiprobe, wobei die zwei Leitsalmonellen *S. Typhimurium* und *S. Enteritidis* zunächst diagnostiziert und bekämpft werden sollen.

Kategorie I:

Werden bei Untersuchungen des Kots im Rahmen von Eigenkontrollen der Tierhalter keine Salmonellen festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Kategorie II:

Finden sich im Kot Salmonellen, so werden stichprobenweise Eier beprobt und untersucht. Hinsichtlich der Feststellungen wird zwischen Schale und Dotter unterschieden. Finden sich ausschließlich auf der Schale Salmonellen, sind epidemiologische Untersuchungen zu möglichen Eintragsquellen durchzuführen. Betriebsindividuelle Maßnahmen schließen sich an.

Kategorie III:

Werden auch im Dotter Salmonellen festgestellt, so wird die Betriebsabteilung zusätzlich gesperrt für Vermarktung nach Güteklasse A.

3. Untersuchungsvorschriften

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen gemäß Anlage 2 durchzuführen oder durchführen zu lassen und auf Verlangen zu belegen.

4. Epidemiologie

Epidemiologische Nachforschungen erstrecken sich auf die Ermittlung möglicher Eintragsquellen in Junghennenaufzuchten und Legehennenbetrieben. Dazu sind intensive Untersuchungen und Erhebungen im Betrieb unter Einbeziehung von Umgebungsproben und Produktionsflüssen erforderlich.

4.1. Allgemeine Betriebsstruktur

- Unterschiedliche Nutzgeflügelarten
- Unterschiedliche Altersgruppen
 - Abstand der unterschiedlichen Altersgruppen
 - Räumliche Trennung der Betriebsabteilungen
- Andere Nutztierhaltungen
 - Abstand und räumliche Trennung zur Hühnerhaltung
- Abstand zu benachbarten Geflügelhaltungen
- Umgebungsparameter der Betriebsabteilung / Zufahrten
 - Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten
 - Befestigung von Wegen und Vorplatz
 - Einzäunung von Stallanlagen
 - Bewuchs in Stallumgebung

4.2. Produktionszahlen

- Tierzahl
- Anzahl Tiere je Altergruppe
- Aufzeichnungen zu Leistung und Verlusten
- Untersuchungsstatus der Junghennen (Salmonellen vorhanden ja/nein)
- Vakzinationsprogramm gegen Salmonellen (3x lebend / lebend+tot)
- Aufzeichnung zu Therapie, Prophylaxe

4.3. Hygienemaßnahmen

- Reinigung und Desinfektion
 - vor Neubelegung
 - während der Produktion
 - Leerstehzeit
 - Sauberkeit und Reinigungsmöglichkeiten
 - Überprüfung des Reinigungs- und Desinfektionserfolges mittels Tupferproben auf Salmonellen
 - Dokumentation der Reinigung und Desinfektion
- Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung von Salmonellen
 - Säurezusätze zum Trinkwasser oder Futter
 - Exclusion- Flora über Trinkwasser oder Einstreu
- Einstallintervalle
- Personenkontakte
 - Jährliche Salmonellenkontrolle des betreuenden Personals bei positivem Bestand
 - Betriebsfremde Personen nur bei unbedingter Notwendigkeit Zutritt gewähren (Schilder/ kritische Beurteilung der Betriebsabläufe)
 - Hygieneschleusen
 - Betriebseigene Schutzkleidung

Betriebsabteilung ist nur in Schutzkleidung zu betreten (Overall und Schuhe, alternativ Einwegkleidung) und

- für Betriebsangehörige
- für Tierärzte und Handwerker vorzuhalten.
- Wechsel der Kleidung bei weiteren Betriebsabteilungen
- zusätzliche Desinfektion der Schuhe oder Einwegüberschuhe

4.4. Futtermittel (kontaminiert)- Tränkwasser

- Lieferbelege - Untersuchungsprotokolle nach HACCP – Konzept der Mühlen
- Selbstmischer
 - Lagerung der Rohkomponenten
 - Abschirmung gegen Vögel und Nager
- Lagerung der Futtermittel
 - Lagerung in geschlossenen Silos
 - Silo-Sauberkeit und Hygiene (auch Umgebung)
 - Wildvogelkontakt
 - Reinigungs- und Desinfektionsintervall
 - Vorhandensein von Zweitsilo
 - Vorhandensein von Rückstellproben
 - Keine Fütterung im Freiland (Schadnager)
- Förderwege des Futtermittels
 - Sauberkeit und Reinigungsmöglichkeit
 - Einfüllstutzen der Silos außerhalb der Ställe - kein Zugang für Futtermittelfahrer in den Stallbereich
 - Möglichkeiten von Sekundärkontamination von Futtermittel- Beprobung
- Bakteriologische Untersuchung von
 - Rückstellproben
 - Futterresten aus Silo, Schnecke, Futtermaschinen, Futtergefäßen
- Tränkwasser
 - Regelmäßige bakteriologische Untersuchung von Tränkwasserproben aus
 - Hauptzuleitung (insbesondere bei eigener Wasserversorgung)
 - Tränkesystem

4.5. Schadnager (Mäuse, Ratten) und sonstige Haustiere

- Fernhalten von Schadnagern, Vögeln, Raubwild und Haustieren
- Durchführung einer strategischen Schadnagerbekämpfung
 - Wirksamkeit der Köder
 - Einsatz von gewerblichen Kammerjäger (bei Misserfolg)
 - Untersuchung von Schadnagern (Tierkörper oder Kot) auf Salmonellen
 - Beköderungsplan und Dokumentation
 - Menge und Zeitintervall

4.6. Ektoparasiten (Vektoren wie Milben, Käfer, Fliegen, sonstige Vektoren)

- Reinigungs- und Bekämpfungsplan
 - Angewendete Verfahren
 - Beurteilung des Bekämpfungsprogramms
 - Gegebenenfalls Resistenzteste- Milbenfallen
- Bakteriologische Untersuchung von Ektoparasiten auf Salmonellen
- Ausläufe sind möglichst als Umtriebsweide zu nutzen
 - Bakteriologische Untersuchung von Auslaufproben
 - Sauberkeit und Bewuchs der Ausläufe
 - Jährliche Kalkung (Brandkalk)

4.7. Zugang betriebsfremder Fahrzeuge zum Betriebsgelände

- Fahrzeuge von Handwerkern
- Futtermittelfahrzeuge
 - Futtermittelfahrer darf keinen Zugang zu den Ställen haben
- Zufahrt sonstiger Fahrzeuge möglich? - Absperrung
- Reinigung und Desinfektionsmöglichkeit der Fahrzeuge

4.8. Umgang mit tierischen Nebenprodukten (Brucheier, Kadaver, Kotbehandlung- und Lagerung)

- Kadaverbehälter
 - Sauberkeit und Reinigungsmöglichkeit
 - Lagerung
 - Bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen
- Brucheier
 - Sauberkeit und Reinigungsmöglichkeit
 - Lagerung
 - Bakteriologische Untersuchung
- **Kotlagerung**
 - Sauberkeit und Reinigungsmöglichkeit
 - Lagerung, Abschirmungsmöglichkeiten
 - Bakteriologische Untersuchung

4.9. Bakteriologische Untersuchung der Tierumgebung auf Salmonellen (Staub, Spinnenweben)

4.10. Sonstige Gegenstände, die im Verdacht stehen, die Einschleppung verursacht zu haben.

- Eierpappen, Verpackungsmaterial (Einweg/ Mehrweg)
 - Sauberkeit und Reinigungsmöglichkeit des Pappenlagers
 - Lagerung (separat/ mit anderen Dingen)
- Paletten (Einweg/Mehrweg)
 - Sauberkeit und Reinigungsmöglichkeit

- Lagerung
- Eiersortiermaschine
 - Sauberkeit und Reinigungsmöglichkeit
 - Bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen
- Eierförderwege (Eierbänder/ Übergaben)
 - Sauberkeit und Reinigungsmöglichkeit
 - Bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen
- Staub/Schmutzauffangbehälter an den Eierbändern
 - Sauberkeit und Reinigungsmöglichkeit
 - Bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen

Die ermittelten Eintragsquellen sind zu dokumentieren. Der betreuende Tierarzt legt anschließend die betriebsindividuellen Maßnahmen schriftlich fest. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und ihr Erfolg sind ausschlaggebend für die Gewährung von Beihilfen.

Es ist geplant, die epidemiologische Betriebsbewertung zu einem späteren Zeitpunkt in einer Checkliste umzusetzen.

5. Betriebsindividuelle Maßnahmen

Über alle Maßnahmen ist der Tierhalter aufgefordert, Aufzeichnungen zu machen und, wo möglich, Nachweise (Rechnungen, Fotos) zu den Akten zu nehmen.

5.1. Managementmaßnahmen des Tierhalters

5.1.1. Aufstallung

- Junghennen werden nur aus Betrieben bezogen, die ebenfalls dem UHP-NRW angeschlossen sind.
- Die Tiere müssen gegen Salmonellen geimpft sein.
- Die Impfung muss durch eine entsprechende Impfbescheinigung des betreuenden Tierarztes dokumentiert sein
- Die Abschlussuntersuchung des betreuenden Tierarztes oder einer amtlichen Untersuchungsstelle vor Auslieferung der Junghennen muss bestätigen, dass keine Salmonellen nachgewiesen werden konnten.
- Es sollte ausreichend Zeit zwischen Ausstallung der Althennen und der Neueinstallung liegen. Das Intervall beträgt mindestens 3 Tage, bei positivem Vordurchgang mindestens 7 Tage.
- Der Stall muss sorgfältig gereinigt und desinfiziert sein, bevor die Tiere aufgestellt werden. Die Reinigung und Desinfektion ist zu dokumentieren. Bei positivem Vordurchgang ist über Tupferproben die Salmonellenunverdächtigkeit nachzuweisen.

- Es sollte möglichst nur eine Altersgruppe je abgeschlossene Betriebsabteilung untergebracht sein (Rein-Raus-Verfahren). Sollte dies aus betriebsspezifischen Gründen nicht möglich sein, sollte die Zahl der Gruppen möglichst niedrig gehalten werden.

5.1.2. Aufzeichnungspflichtung

Es werden taggenaue Aufzeichnungen über

- Besuche betriebsfremder Personen unter Angabe von Namen, Anschrift
- Aufzeichnung der Verluste
- Dokumentation der Legeleistung
- Futterlieferungen
- Kadaverabholung mit Datum und Fahrzeugkennzeichen
- Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Fliegen-, Milben und Insektenbekämpfung
- Impfungen und Behandlungen
- Reinigung der Sortier- und Lagerräume incl. Eiertransportbänder geführt.

5.1.3. Umgang mit tierischen Nebenprodukten

- Verendete oder getötete Hühner werden außerhalb der Betriebsabteilungen und so aufbewahrt, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können;
- Verendete oder getötete Vögel werden gemäß Tierkörperbeseitigungsrecht schnell entsorgt und insbesondere wird der Meldeverpflichtung gemäß § 7 TierNebG nachgekommen.
- Brucheier werden zügig so entsorgt oder einer Verwendung zugeführt, dass sie keine Infektionsquelle mehr darstellen.
- Kot und flüssige Abgänge aus Betriebsabteilungen oder sonstigen Standorten des Geflügels werden so entsorgt, dass Hühner nur im unvermeidbaren Umfang mit diesem in Berührung kommen.

5.1.4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten wie Vorräume, Sortier- und Packraum sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben auszulegen. Diese sind sauber zu halten und regelmäßig mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten.
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände wird vorgehalten.
- Die Betriebsabteilung oder sonstige Standort wird nur vom Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Personen, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstal-

lung von Geflügel tätig sind, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten.

- Die Schutzkleidung wird unverzüglich nach Verlassen der Betriebsabteilung oder des sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch beseitigt.
- Schuhwerk wird vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestands sowie nach Verlassen einer Betriebsabteilung oder eines sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert.
- Verdorbene Futtermittel, Einstreu und Dung, sowie sonstige Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.
- Überkreuzfahrten bei sämtlichen Transporten auf dem Standort der Hühnerhaltung (z. B. Futterlieferung, Gülleausbringung) vermeiden.

5.1.5. Reinigung und Desinfektion

- Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel werden die dazu eingesetzten betriebseigenen Fahrzeuge, Behältnisse, Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert.
- Unmittelbar nach jeder Ausstallung müssen frei gewordene Betriebsabteilungen einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen sowie der Kaltscharrraum ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Trinkwassersysteme zu richten.
- Bei Freilandhaltung sind auch für die Auslaufflächen geeignete Hygienemaßnahmen vorzusehen.
- Es sind nur zugelassene Desinfektionsmittel einzusetzen.

5.1.6. Schädnerbekämpfung

- Es wird laufend eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt, sowohl in den Betriebsabteilungen als auch im gesamten Umfeld. Sie muss regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden.
- Insbesondere sind Zugangsmöglichkeiten für Schädner zu den Betriebsabteilungen sowie Sortier- und Lagerräumen soweit möglich auszuschließen.

5.1.7. Parasitenbekämpfung

Es ist bekannt, dass gerade Milben, Fliegen und sonstige Ektoparasiten für die Übertragung von Salmonellen mitverantwortlich sind. Deshalb ist eine laufende Kontrolle und, wenn notwendig, Bekämpfung dieser Schädlinge unabdingbar.

5.2. Bauliche Maßnahmen

- Bei den Vorgaben zu baulichen Maßnahmen ist zwischen Nachrüstung und Neubau zu unterscheiden.
- Alle Maßnahmen müssen betriebsindividuell mit dem betreuenden Hoftierarzt abgestimmt und geplant werden.
- Grundsätzlich ist eine möglichst konsequente Trennung zwischen verschiedenen Betriebsabteilungen anzustreben.
- Insbesondere sind direkte Verbindungswege zwischen verschiedenen Betriebsabteilungen zu vermeiden.
- Zusätzlich sollten abgestimmt auf die betriebsspezifischen Verhältnisse in vorhandenen baulichen Anlagen, vor allem aber im Falle einer anstehenden Umrüstung und grundsätzlich bei Neubauten eine Hygieneschleuse für jede Betriebsabteilung vorgesehen werden.

6. Kostenrahmen

Die voraussichtlichen Kosten des Programms können Anlage 3 entnommen werden.

Ergebnisniederschrift über die 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen am 25. Juni 2007

-Auszug-

Beginn: 9:40 Uhr

Ende: 14:20 Uhr

TOP 7 Hühner-Salmonellen-Verordnung

Herr Hies berichtet.

Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse NRW beschließt einstimmig eine Beihilfe zu den Kosten der Durchführung des Untersuchungs- und Hygieneprogrammes NRW, sofern sich das Land mit 50% beteiligt. Das Programm umfasst den Zeitraum 1. September 2007 bis 31. Dezember 2008.

2. Die Beihilfe umfasst
 - a. Kosten für Kot-Untersuchungen für den Zeitraum vom 1. September 2007 bis zum 31. Dezember 2008 (Statusbestimmung)
 - b. Kosten für die Untersuchung von Eierschalen und Eidotter für Betriebe mit positivem Salmonellen-Nachweis der Kategorie I im Kot
 - c. Kosten beim Nachweis von Salmonellen der Kategorie I im Ei für
 - i. Tierwertverlust (80 % des gemeinen Wertes nach Geflügelschätzrahmen)
 - ii. Verlust durch unschädliche Beseitigung von Eiern
 - iii. Kosten der Tötung und Entsorgung
 - iv. Kosten der Reinigung und Desinfektion.
3. Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse NRW beschließt in Abänderung seines Beschlusses vom 21. März 2007, den Beitrag für Hühner für das Jahr 2008 auf 2,50 €/je angefangene Hundert Tiere festzusetzen.

Begründung:

EU-rechtlich ist vorgeschrieben, dass in Legehennen- und Junghennenbetrieben ab dem 1. Februar 2008 regelmäßige Untersuchungen auf Salmonellen durchzuführen sind (alle 15 Wochen). Ab dem 1. Januar 2009 sind bei positivem Salmonellen-Nachweis bestimmte Maßnahmen im Betrieb zu ergreifen (Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere, unschädliche Beseitigung der Eier, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen). Das geltende EU-Recht wird in Kürze durch eine Verordnung des Bundes in nationales Recht umgesetzt werden.

Um die Geflügelwirtschaft in NRW auf die verpflichtenden Maßnahmen vorzubereiten, wurde in Abstimmung zwischen MUNLV und Geflügelwirtschaft unter Mitwirkung der Tierseuchenkasse ein Untersuchungs- und Hygieneprogramm erarbeitet, das den Betrieben die Möglichkeit eröffnet, bereits vor den verpflichtenden Maßnahmen das Salmonellen-Vorkommen erheblich zu reduzieren. Dies seien einerseits ein erheblicher Beitrag zur Hebung der Tiergesundheit im Legehennen-Bereich und andererseits eine zentrale Maßnahme zur Stärkung der Marktstellung der hiesigen Geflügelwirtschaft.

Das Untersuchungs- und Hygieneprogramm ist im Entwurf beigelegt.